

Organisationsgrundsätze für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auetal

Aufgrund des § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Auetal vom 28.06.1979 und der dazu ergangenen 1. Änderungssatzung vom 21.09.1992 hat der Rat für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren in seiner Sitzung am 21.09.1992 folgende Organisationsgrundsätze beschlossen.

§ 1 Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auetal und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeinde-Brandmeisters, der sich dazu des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Gemeindefeuerwehrrates.

(2) Die Jugendabteilungen sind Bestandteile der Ortsfeuerwehren. In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen sie der fachlichen Aufsicht des örtlich zuständigen Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Orts-Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Orts-Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortsfeuerwehrrates.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendfeuerwehr und die Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:

1. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Jugendlichen zur Nächstenhilfe,
3. Theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
5. Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Die Jugendfeuerwehr und die Jugendabteilungen gestalten ihre Arbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jugendliche aus der Gemeinde Auetal im Alter von 10 bis einschl. 17 Jahren können Mitglieder einer Jugendabteilung sein. Für die Aufnahme in eine Jugendabteilung ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister. Die Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Auetal ist zu beachten.

(2) Die Mitglieder einer Jugendabteilung müssen einen von der Gemeinde ausgestellten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tode durch

1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten),
2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde),
3. Ausschluss (durch den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen,
4. Auflösung der Jugendabteilung,
5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied einer Jugendabteilung hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden,
3. die Organe zu wählen,

und die Verpflichtung

1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
2. die im Rahmen dieser Organisationsgrundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr und der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Verwarnung durch den Orts-Jugendfeuerwehrwart
2. Verweis vor der Jugendabteilung durch den Orts-Jugendfeuerwehrwart
3. Ausschluss aus der Jugendabteilung durch den Ortsbrandmeister.

(2) Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt, der Ausschluss aus der Jugendabteilung wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses vom Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr ausgesprochen.

(3) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Ortsbrandmeister eingelegt sein, der dann nach Beratung mit dem Orts-Jugendfeuerwehrwart und dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

(4) Im Falle des Ausschlusses gilt das Verfahren entsprechend § 9 Niedersächsischer Gemeindeordnung (NGO).

§ 6 Organe

(1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind:

1. Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
2. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart.

(2) Organe der Orts-Jugendfeuerwehr sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Jugendfeuerwehrausschuss,
3. Orts-Jugendfeuerwehrwart.

§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart,
2. dem stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart,
3. den Orts-Jugendfeuerwehrwarten,
4. dem Schriftwart,
5. dem Kassenwart,
6. dem Gemeindebrandmeister in beratender Funktion ohne Stimmrecht.

(2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters,
2. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
4. Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 8 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen das 23. Lebensjahr vollendet, die Befähigung zum Gruppenführer und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

(2) Der vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagene Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Organisationsgrundsätze, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
3. Vertretung der Gemeinde-Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
4. Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr.

§ 9

Mitgliederversammlung der Orts-Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung)

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Orts-Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Orts-Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist mit der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Der Orts-Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter haben je eine Stimme, der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart hat beratende Funktion.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag des Orts-Jugendfeuerwehrwartes und des stellv. Orts-Jugendfeuerwehrwartes,
2. Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer,
3. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
4. Wahl eines Jugendsprechers,
5. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes,
6. Entlastung des Kassenwartes und des Jugendfeuerwehrausschusses,
7. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
8. Verabschiedung des Dienstplanes,
9. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 10

Orts-Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Orts-Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus dem

1. Orts-Jugendfeuerwehrwart,
2. stellv. Orts-Jugendfeuerwehrwart,

3. Jugendsprecher,
4. Schriftwart,
5. Kassenwart,
6. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart in beratender Funktion.

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister,
4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes,
5. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

(4) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Orts-Jugendfeuerwehrwart und ggf. dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 11 Orts-Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Orts-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktives Mitglied der zuständigen Ortsfeuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer besitzen, müssen den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der Besuch eines Sonderlehrgangs für Führungskräfte der Jugendfeuerwehren sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Orts-Jugendfeuerwehrwart erfolgen. Die Lehrgänge müssen mit Erfolg abgeschlossen werden.

(2) Der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Orts-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Orts-Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Organisationsgrundsätze und der Beschlüsse der Organe der Jugendfeuerwehr.

(4) Der Orts-Jugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

1. Leitung der Jugendfeuerwehr,
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
5. Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 12 Schriftgut

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Orts-Jugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Orts-Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Ortsfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Orts-Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

(1) Zur Durchführung der Jugendarbeit können für die Gemeinde-Jugendfeuerwehr und für die Jugendabteilungen Kameradschaftskassen eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhalten. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem jeweiligen Kassenwart, der der Aufsicht des Gemeinde- bzw. Orts-Jugendfeuerwehrwartes unterliegt.

(2) Der jeweilige Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

(3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer in der jeweiligen Mitgliederversammlung Bericht.

(4) Der Gemeinde-Brandmeister kann den Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart, jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendabteilungen sollte 12 Mitglieder oder mehr betragen, aber mindestens Gruppenstärke haben.

(2) Die Mitglieder der Jugendabteilungen erhalten für ihre Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 217) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an den Ortsbrandmeister zurückzugeben.

§ 15 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendabteilungen sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Organisationsgrundsätze treten am 01.10.1992 in Kraft.